

BGer 4D 25/2016 vom 2. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_25_2016

FR: TF 4D 25/2016 du 2 mai 2016

IT: TF 4D 25/2016 del 2 maggio 2016

Regeste

Rechtsverweigerung | Obligationenrecht (allgemein)

Volltext

Bundesgericht I. Zivilrechtliche Abteilung 02.05.2016 4D 25/2016 (4D_25/2016) Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 02.05.2016 4D 25/2016 (4D_25/2016) Tribunale federale I Corte di diritto civile 02.05.2016 4D 25/2016 (4D_25/2016)

Rechtsverweigerung | Obligationenrecht (allgemein)

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 4D_25/2016 Urteil vom 2. Mai 2016 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Kiss, Präsidentin, Gerichtsschreiber Leemann. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführerin, gegen Obergericht des Kantons Zürich, Beschwerdegegner. Gegenstand Rechtsverweigerung, In Erwägung, dass die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht am 20. April 2016 eine als Verfassungsbeschwerde bezeichnete Eingabe einreichte, in der sie das Verhalten des Bezirksgerichts Zürich, des Obergerichts des Kantons Zürich wie auch der Staatsanwaltschaften beanstandet und ihnen ganz allgemein Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung vorwirft; dass in den Rechtsmitteln an das Bundesgericht dargelegt werden muss, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind (Art. 42 Abs. 2 BGG), wobei bei Verfassungsprüfungen wie der geltend gemachten Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung (Art. 29 Abs. 1 BV) eine qualifizierte Rügepflicht besteht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1; je mit Hinweisen); dass die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 20. April 2016 diesen Anforderungen offensichtlich nicht genügt, weshalb auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann; dass unter den gegebenen Umständen ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG), womit das sinngemäss gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im bundesgerichtlichen Verfahren gegenstandslos wird; dass dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zusteht (Art. 68 Abs. 3 BGG); erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin und dem Obergericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 2. Mai 2016 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Kiss Der Gerichtsschreiber: Leemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.